

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen
Außenbezirk
Wasserstraße
km Ufer
Liegenschaftskonto-Nr.: 5600 027 44
Personenkonto-Nr.: 5618

Nutzungsvertrag Nr.

z w i s c h e n

der Bundesrepublik Deutschland
(Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes)

und

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes),
vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest in Aurich,
diese vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen,
im folgenden "WSV" genannt,

und

im folgenden "Nutzer" genannt,

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Die WSV überlässt dem Nutzer die nachstehend aufgeführten Wasserflächen aus ihrem Grundbesitz (Nutzfläche) einschließlich der im Folgenden bezeichneten Anlagen zur Nutzung (§ 2 Abs. 1).

1. Nutzfläche:

Lage der Nutzfläche			Größe der Nutzfläche (m ²)		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Land	Wasser	zusammen
·					
·					
·					
					insgesamt:

2. Anlagen:

In dem beigefügten Lageplan sind die Wasserflächen und die Landflächen gefärbt.

Die Anlagen sind gekennzeichnet.

*(2) Der Nutzer übernimmt die Nutzfläche und die Anlagen in dem Zustand, der bei der gemeinsamen Besichtigung am festgestellt worden ist.
Dieser Zustand ist in dem Protokoll über diese Besichtigung vermerkt worden.

§ 2
Nutzung

(1) Der Nutzer wird die Nutzungsfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) ~~*und die Anlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)~~ zu folgenden Zwecken nutzen und betreiben (Nutzung):

·
·
·

- (2) Der Nutzer wird mit der Nutzung am beginnen, sofern der Vertrag in diesem Zeitpunkt in Kraft ist (§ 3 Abs. 1).
- (3) Die Nutzung ist durch Rechte Dritter wie folgt eingeschränkt:
 - .
 - .
 - .
 - .
- (4) Dieser Vertrag ersetzt nicht die für die Nutzung der Nutzfläche sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erforderlichen Verwaltungsakte. Der Nutzer übergibt der WSV auf Verlangen Abdrucke der ihm von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Er unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt worden, unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.

§ 3 **Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet am
Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von der WSV oder dem Nutzer schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung aus den in § 16 genannten Gründen bleibt unberührt.

§ 4 **Anlagen**

- (1) Der Nutzer wird im Rahmen der Nutzung erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV vorhandene Anlagen ändern oder beseitigen sowie neue Anlagen errichten. Das gilt auch für Anschüttungen, Abgrabungen und Vertiefungen auf der Nutzfläche.
- (2) Der Nutzer wird neue Anlagen nur für die Dauer dieses Vertrages mit der Nutzfläche verbinden.
Ihm ist bekannt, dass die Anlagen, die er von dem früheren Nutzer übernimmt, ebenfalls nur zu einem vorübergehenden Zweck mit der Nutzfläche verbunden worden sind.

- (3) Der Nutzer übergibt der WSV für den Nachweis in der großmaßstäbigen Bundeswasserstraßenkarte (1 :) auf Verlangen unentgeltlich geeignete Unterlagen über Anlagen, die er errichtet, geändert oder beseitigt hat; das gilt auch für Veränderungen auf der Nutzfläche (Abs. 1 Satz 2).

§ 5

Nutzungsentgelt und Nebenkosten

- (1) Der Nutzer zahlt für die Nutzung

* 1. ein laufendes Entgelt für die Zeit ab 20.. in Höhe von
Euro

im Jahr sowie

* 2. ein Entgelt für die Zeit vom 20.. bis 20.. in Höhe von
Euro

sowie

* 3. ein einmaliges Entgelt in Höhe von Euro.

- (2) Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung nicht oder nur teilweise ausgeübt wird. Bei schwerwiegender dauernder Beeinträchtigung der Nutzung durch Maßnahmen der WSV, die der Nutzer dulden muss (§ 11), ermäßigt die WSV das Entgelt angemessen.

- (3) Der Nutzer trägt die durch die Nutzung entstehenden Nebenkosten, insbesondere öffentliche Abgaben und Lasten (z.B. Steuern, Beiträge, Gebühren). Die Grundsteuer ist mit dem Entgelt abgegolten; das gilt jedoch nicht für einen Mehrbetrag, wenn die Grundsteuer infolge der Nutzung erhöht wird.

- (4) Die WSV prüft nach Ablauf von jeweils . Jahren, erstmals zum **01.01.....**, ob das Nutzungsentgelt noch ortsüblich oder sonst angemessen ist. Bei einer Änderung setzt sie den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest und teilt dem Nutzer die Höhe des künftig zu zahlenden Nutzungsentgelts mit.

- (5) Der Nutzer kann gegen das Entgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 6
Zahlungsweise

- (1) Der Nutzer überweist das Nutzungsentgelt (§ 5 Abs. 1) unter Angabe der Personenkonto-Nummer (siehe Seite 1) an den Fälligkeitsterminen (Absatz 2) an die
Bundeskasse Koblenz
- Außenstelle Trier -
Postfach 42 20
54232 Trier,

Konto: Landeszentralbank Koblenz, Nr. 570 - 010 12 (BLZ 570 000 00).

Hat sich der Nutzer für das Lastschriftinzugsverfahren entschieden, wird das Nutzungsentgelt von der Bundeskasse Koblenz an den Fälligkeitsterminen (Absatz 2) eingezogen.

- (2) Das erstmalig gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 * sowie Nr. 2 zu zahlende Nutzungsentgelt ist aufgrund der schriftlichen Benachrichtigung der Bundeskasse Koblenz - Außenstelle Trier - fällig.
Im Übrigen ist das laufende Nutzungsentgelt im Voraus fällig am 3. Werktag des Monats Januar bei jährlicher Zahlung.
Das gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 zu zahlende Nutzungsentgelt ist sowie das einmalig zu zahlende Nutzungsentgelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) ist bis zum 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug zahlt der Nutzer Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen und leistet Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden. Der am ersten eines Monats geltende Zinssatz wird für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt. Der Nutzer zahlt für jede schriftliche Mahnung 2,50 Euro pauschalierte Mahnkosten. Verzugszinsen, sonstiger Schadensersatz und Mahnkosten hat der Nutzer nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung der Bundeskasse zu zahlen.
- (4) Die Nebenkosten (§ 5 Abs. 3)
- * - zahlt der Nutzer fristgerecht an die fordernden Stellen,
 - * - sind bereits mit dem Nutzungsentgelt nach § 5 Abs. 1 abgegolten,
 - * - werden von der WSV dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 **Erstattung von Mehrkosten**

- (1) Der Nutzer erstattet der WSV die durch die Nutzung, * insbesondere durch Ablagerungen in der Wasserstraße, verursachten Mehrkosten für die Unterhaltung der Wasserstraße * einschließlich der Zufahrten zu der Nutzfläche, für die Verkehrs-sicherung in der Wasserstraße und für den Betrieb der Schifffahrtsanlagen. Für die Aufrechnung gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die Mehrkosten werden durch die WSV zur Zahlung an die Bundeskasse in Rechnung gestellt. Wird die Forderung nicht beglichen, setzt die Bundeskasse den Nutzer durch Mahnschreiben in Verzug. Für die Verzugszinsen, sonstigen Verzugschaden und die Mahnkosten gilt § 6 (3).

§ 8 **Ausübung der Nutzung**

- (1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Nutzer erhält auf seine Kosten die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand. Bagger- und Räumungsarbeiten führt er erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV durch.
Der Nutzer unterhält nach den Vorgaben der WSV das Ufer im Bereich der Nutzfläche / von m oberstrom bis m unterstrom (siehe Lageplan), und zwar sowohl oberhalb der Uferlinie bis zur Böschungsoberkante als auch unterhalb der Uferlinie bis zum Böschungsfuß.
In den Wasserflächen und ihren Zufahrten, und zwar auch soweit die Zufahrten außerhalb der Nutzfläche liegen, hält der Nutzer bis zur Fahrrinne die für seine Nutzung erforderliche Wassertiefe vor.
- (3) Der Nutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzfläche und für die Anlagen, bei Wasserflächen auch für die Zufahrt bis zur Fahrrinne.
Er untersucht die Wasserflächen mit den Zufahrten mindestens einmal jährlich daraufhin, ob die für die Nutzung erforderliche Wassertiefe vorhanden und die Sohle frei von Hindernissen ist. Auf Veränderungen, die er nicht unverzüglich beseitigt, weist er in schifffahrtsüblicher Weise hin; außerdem unterrichtet er die WSV.
- (4) Sind für Land- und Wasserflächen, * insbesondere für die Zufahrten, mehrere Nutzer unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig, regelt die WSV unter Beteiligung der einzelnen Nutzer die räumliche und sachliche Abgrenzung der Verpflichtungen.

§ 9

Schutz von Natur und Landschaft

- (1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass Landschafts- und Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope und andere für Naturschutz und Landschaftspflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Nutzfläche und auf den angrenzenden Grundstücken und Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Nutzer wird Art und Ausmaß des Bewuchses (z.B. Bäume, Sträucher, Schilf) auf der Nutzfläche nur verändern, wenn die WSV in die von ihm geplanten Maßnahmen eingewilligt hat.
- (3) Der Nutzer verwendet keine Pestizide (zum Beispiel Herbizide, Fungizide, Insektizide) auf der Nutzfläche und im Bereich der Anlagen.

§ 10

Schutz der Gewässer und des Bodens

- (1) Der Nutzer verhindert durch sachgemäße Maßnahmen, dass bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, unzulässige Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers oder in den Boden gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (wassergefährdende Stoffe) oder des Bodens (bodengefährdende Stoffe) zu verändern.
- (2) Sofern auf der Nutzfläche, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, wasser- oder bodengefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, gelagert, abgelagert, umgeschlagen, befördert oder weggeleitet werden, ist die WSV berechtigt, vom Nutzer unter Fristsetzung zu verlangen, dass er auf seine Kosten, erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen, durch ein von den zuständigen Landesbehörden für derartige Untersuchungen anerkanntes Institut prüfen lässt, ob und in welcher Menge wasser- und bodengefährdende Stoffe in die Gewässer oder den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen im Falle einer Kontaminierung zu ergreifen sind. Der Nutzer übersendet der WSV jeweils unverzüglich Abdruck des Auftragschreibens und des Untersuchungsberichts.
- (3) Der Nutzer führt die in dem Untersuchungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen oder andere zur Beseitigung einer bestehenden Gefahr geeignete Maßnahmen nach Einwilligung der WSV unverzüglich auf seine Kosten durch. Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13).

- (4) Sofern bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, Schäden dadurch entstehen können, dass wasser- oder bodengefährdende Stoffe in ein Gewässer oder in den Boden gelangen, schließt der Nutzer auf Verlangen der WSV eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Gewässerschadenhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung ab oder stellt eine selbstschuldnerische Bürgschaft in entsprechender Höhe. Die Betriebshaftpflichtversicherung erhält er für die Dauer dieses Nutzungsvertrages aufrecht. Der Nutzer wird der WSV den Abschluss des Versicherungsvertrages und dessen Fortbestand auf Verlangen nachweisen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ohne zeitliche Begrenzung erklärt sein.

§ 11

Duldungspflichten

- (1) Der Nutzer duldet entschädigungslos, dass die Nutzung durch Maßnahmen der WSV zum Ausbau der Wasserstraße, zur Durchführung von Maßnahmen, die die Planfeststellungsbehörde im öffentlichen Interesse angeordnet hat, oder durch Maßnahmen zur Unterhaltung, zur Verkehrssicherung der Wasserstraße sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtszeichen oder Betriebsleitungen vorübergehend oder geringfügig dauernd beeinträchtigt wird.
- (2) Der Nutzer wird, soweit der Ausbau der Wasserstraße oder im öffentlichen Interesse von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Maßnahme es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen sowie die Nutzung dem neuen Zustand anpassen.
- (3) Der Nutzer duldet, falls die WSV als Eigentümer verpflichtet wird, auf der Nutzfläche Gefahren zu beseitigen, die bei einer Nutzung durch wasser- oder bodengefährdende Stoffe entstanden sind, entschädigungslos die erforderlichen Maßnahmen. Sind die Gefahren durch seine Nutzung entstanden, trägt der Nutzer die der WSV entstehenden Kosten; Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13).

§ 12

Natürliche und sonstige Einwirkungen

- (1) Der Nutzer verlangt nicht, dass die WSV die Nutzfläche sowie die Anlagen und ihren Betrieb vor Schäden durch natürliche Einwirkungen (zum Beispiel Hochwasser, Eisgang oder Strömung) sowie durch Einwirkungen der Schifffahrt oder durch andere Benutzungen der Wasserstraße schützt; das gilt auch bei natürlichen Veränderungen der Wasserstraße.

- (2) Der Nutzer verlangt nicht, dass der hydrostatische Stauspiegel in der Stauhaltung Hemelingen stets auf Normalstauhöhe gehalten wird. Der WSV bleiben insbesondere vorübergehende Veränderungen des Stauspiegels entsprechend den strom- und schiffahrtspolizeilichen Belangen sowie im Interesse von Unterhaltungs-, Erneuerungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen an der Wasserstraße vorbehalten.
- (3) Der Nutzer wird nicht verlangen, dass die WSV wegen der Einwirkungen (Absatz 1 *und 2) das Nutzungsentgelt herabsetzt oder entstandene Schäden beseitigt oder ersetzt.

§ 13

Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
- (2) Der Nutzer stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Nutzer, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt.

§ 14

Haftung der WSV

- (1) Die WSV haftet nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der WSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.
- (2) Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Artikel 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

§ 15

Betreten der Nutzfläche

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSV die Nutzfläche und die Anlagen betreten, um die Einhaltung der vom Nutzer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen, die der WSV in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auszuüben oder die der WSV obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Das gilt auch für die Entnahme von Wasser- oder Bodenproben.

§ 16
Kündigung

- (1) Der Vertrag kann unbeschadet der ordentlichen Kündigung nach § 3 Abs. 2 gekündigt werden,
1. von der WSV
 - 1.1 mit einer Frist von sechs Monaten, wenn die Beendigung der Nutzung oder die Stilllegung oder Beseitigung von Anlagen im öffentlichen Interesse notwendig ist oder die Nutzfläche in ein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist;
 - 1.2 mit einer Frist von drei Monaten, wenn
 - 1.2.1 der Nutzer die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem für den Beginn der Nutzung vereinbarten Zeitpunkt (§ 2 Abs. 2) begonnen oder die Nutzung drei Jahre lang ununterbrochen nicht ausgeübt hat;
 - 1.2.2 ein Verwaltungsakt, der für die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen erforderlich ist, nicht erteilt wird, unanfechtbar widerrufen oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist;
 - 1.3 fristlos, wenn
 - 1.3.1 der Nutzer eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von der WSV gesetzten Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt;
 - 1.3.2 über das Vermögen des Nutzers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 2. vom Nutzer mit einer Frist von drei Monaten, wenn
 - 2.1 der Nutzer die Nutzung, insbesondere wegen entschädigungslos zu dulden-der Maßnahmen der WSV, nicht mehr zu den in diesem Vertrag genannten Zwecken (§ 2 Abs. 1) ausüben kann oder die Nutzung unwirtschaftlich geworden ist;
 - 2.2 ein Verwaltungsakt, der für die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen erforderlich ist, nicht erteilt wird, unanfechtbar widerrufen oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung im öffentlichen Interesse (Nr. 1.1) erstattet die WSV dem Nutzer zeitanteilig das gezahlte Entgelt.

§ 17 **Rückgabe der Nutzfläche**

- (1) Nach der Kündigung wird der Nutzer auf Verlangen der WSV innerhalb einer Woche die Nutzfläche und die Anlagen mit der WSV besichtigen, um gemeinsam den Zustand der Nutzfläche und der Anlagen festzustellen.
Das Ergebnis der gemeinsamen Besichtigung und die vom Nutzer bei der Rückgabe zu erfüllenden Verpflichtungen werden in einem von der WSV und dem Nutzer zu unterschreibenden Protokoll vermerkt.
- (2) Der Nutzer wird nach der Kündigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages auf seine Kosten die von ihm errichteten * und die von früheren Nutzern übernommenen Anlagen beseitigen sowie die Nutzfläche (§ 1 Abs., 1 Nr. 1) und die anderen Anlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die WSV eingewilligt hat, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand versetzen.
Der Nutzer wird Boden der Nutzfläche, in den bei der Nutzung wasser- und bodengefährdende Stoffe gelangt sind (§ 10 Abs. 1), auf seine Kosten gefahrlos beseitigen und durch nicht kontaminierten Boden ersetzen.
- (3) Die WSV kann verlangen, dass der Nutzer, nachdem der Vertrag von ihm oder der WSV gekündigt worden ist, spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ein Gutachten eines von den zuständigen Landesbehörden dafür anerkannten Instituts darüber vorlegt, ob und in welcher Menge während der Vertragsdauer wasser- und bodengefährdende Stoffe in den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahme zur Gefahrenbeseitigung erforderlich sind.
Kündigt die WSV den Nutzungsvertrag fristlos, ist sie zur Wahrung ihrer Schadensersatzansprüche berechtigt, sofort selbst das Gutachten über die Kontaminierung der Nutzfläche oder der angrenzenden Grundstücke und Wasserflächen auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.
- (4) Der Nutzer gibt der WSV die Nutzfläche und ihre Anlagen spätestens am Tag der Beendigung dieses Vertrages zurück.
Die Rückgabe wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Protokoll festgestellt.
In dem Protokoll wird auch vermerkt, welche Leistungen der Nutzer bis zu welchem Zeitpunkt noch erbringen muss, um die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 18
Ersatzvornahme

Erfüllt der Nutzer die von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die WSV nicht innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist, ist die WSV berechtigt, auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

§ 19
Zusätzliche Vereinbarungen

§ 20
Gerichtsstand

* Als Gerichtsstand wird nach § 38 ZPO Aurich vereinbart.²

§ 21
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere die Änderung der Nutzung (§ 2 Abs. 1), bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Nutzer wird seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der WSV übertragen.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, und zwar zuerst von dem Nutzer, anschließend von der WSV. Sie übersendet dem Nutzer die für ihn bestimmte Vertragsausfertigung.
- (4) Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages:
 - Lageplan (§ 1 Abs. 1)
 - * - Protokoll über den Zustand der Nutzfläche und Anlagen (§ 1 Abs. 2)

Bremen, den

, den.....

Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen
Im Auftrag

Der Nutzer